

wenn er in seinem im Opus (von 2013) als nr. 4 wieder abgedruckten Nachwort seiner Kuno-These von 1980 als Diskussionsergänzung²¹ lediglich bemerken kann, ich hätte in meinem Aufsatz des Jahres 2008²² auf seine Weiterbehauptung der Gültigkeit der Richlind-These „heftig“ reagiert, aber „im Grunde keine neuen Argumente“ beigebracht, so zeigt er nur, daß er meinem Nachweis der Unbrauchbarkeit der beiden Welfenquellen im sog. „Öhningen-Exkurs“ der Welfen-Genealogia nicht das Geringste entgegenzusetzen hat. Es bleibt dabei: Weder Otto d. Gr. noch sein Sohn Liudolf hatten eine Tochter namens Richlind, die die Gemahlin Herzog Konrads von Schwaben geworden sein könnte! – Und auch Wolfs zusätzlicher Hinweis darauf, daß der späteren Kaiserin Gisela (die von Wolf als Nachfahrin Richlinds geführt wird) 1024 vom Erzbischof Aribio von Mainz die Krönung neben ihrem Gemahl König Konrad II. verweigert wurde, was als Bestätigung ihres Geburtsmakels (wegen der im Falle der Annahme der Richlind-These sich ergebenden verbotenen Nahehe ihrer Eltern) gewertet werden könnte und somit die Richlind-These bestätigen würde, ist keine tragfähige Stütze für diese These, da es für die Krönungsverweigerung ganz andere Erklärungsmöglichkeiten gibt²³. Daß Wolfs Deutung der Krönungsverweigerung an Gisela unzutreffend ist, geht schon aus den Worten Wipos in seinen Gesta Chuonradi klar hervor, wo dieser sagt, es sei bis heute (!) unklar, ob Gisela von Aribos Weigerung berechtigt oder unberechtigt getroffen wurde²⁴; denn 58 Jahre nach der Verheiratung ihrer Eltern (ca. 988) dürften für Wipo, als er 1046 sein Opus niederschrieb, die Verwandtschaftsverhältnisse Herzog Hermanns II. von Schwaben und seiner Frau Gerberga doch wohl längst abgeklärt und nicht mehr unklar bzw. in der Schwebe gewesen sein. Und Wipo selbst sagt – ohne jeden Hauch einer unrechtmäßigen Geburt Giselas auch nur anzudeuten – von ihr: *Gisela prudentia et consilio viguit. Cui pater erat Herimannus dux Alamanniae, mater eius Kerbirga filia Chuonradi regis de Burgundia fuit*²⁵. Mit solchen Argumenten lassen sich die

21) WOLF, Verwandtschaft (wie Anm. 4) S. 341-353, hier S. 350.

22) HLAWITSCHKA, Konradiner-Streitfragen (wie Anm. 18).

23) Vgl. dazu HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln (wie Anm. 18) S. 140 f. Anm. 114.

24) Wipo, Gesta Chuonradi imperatoris c. 4, ed. Harry BRESSLAU, MGH SS rer. Germ. 61 (1915) S. 25: *si illud odium iuste an iniuste pertulerit, adhuc in quaestione moratur*.

25) Ebd. S. 24.